

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres
am 19.10.2017**

**Vorlage: 19/151
Zu Top 5 der Tagesordnung**

**Gesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag
Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielgesetzes**

A. Sachdarstellung

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder stimmten am 28.10.2016 dem Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) zu. Nach dem Abschluss des EU-Notifizierungsverfahrens (2016/590/D) unterzeichneten am 16.03.2017 die Ministerpräsidentinnen und die Ministerpräsidenten den Staatsvertrag.

Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch die Länderparlamente. Zur Umsetzung des Staatsvertrages sowie aufgrund verschiedener weiterer Anpassungserfordernisse ist ferner das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG) zu ändern.

B. Lösung

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die beigefügten Gesetzentwürfe zur Ratifizierung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sowie zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielgesetzes.

Durch eine eng begrenzte Änderung des Staatsvertrags durch den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wird die Regulierung des Sportwettenmarktes vorläufig abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Zum Inhalt des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Einzelnen wird auf die in der Anlage befindliche Senatsvorlage nebst Anlagen vom 4.10.2017 Bezug genommen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes wird das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG) an die Vorgaben des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 16.03.2017 angepasst. Die Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes sind unabhängig davon, ob es zu einer Ratifizierung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages kommt, auch im Falle der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags in seiner bisherigen Form wirksam. Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die im Staatsvertrag vorgesehene Übertragung der zentralen Zuständigkeiten auf die Länder Nordrhein-

Westfalen und Sachsen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich dahingehend, dass das Konzessionsmodell im Zweiten Glücksspielstaatsvertrag durch ein Erlaubnismodell ersetzt wurde. Die Formulierung „Konzession“ wurde deshalb durch den Oberbegriff „Erlaubnis“ ersetzt. Die in § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Übergangsregelung ist ebenfalls den Änderungen durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag geschuldet. Erst wenn dieser in Kraft tritt, können Erlaubnisse für stationäre Sportwettvermittlungsstellen erteilt werden und erst dann kann das Abstandsgebot durchgesetzt werden. Sollte der Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht in Kraft treten, wird die Übergangsregelung gegenstandslos. Die weiteren im Entwurf des neuen Bremischen Glücksspielgesetzes vorgesehenen Änderungen sollen den Spielerschutz und die Effektivität des Vollzugs verbessern. Insbesondere ist eine Angleichung an das Bremische Spielhallengesetz beabsichtigt. Zu den Einzelheiten der Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes wird auf in der Anlage befindliche Senatsvorlage vom 4.10.2017 Bezug genommen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Zu den finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen wird auf die im Anhang befindlichen Senatsvorlagen Bezug genommen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen.

D. Beschlussvorschlag:

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dem Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Glücksspielrechts sowie der Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zu.